

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Hunden gem. §11 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

(Gewerbsmäßig handelt, wer die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Vereinsstunden ohne Entrichtung eines Entgelts sind nicht erlaubnispflichtig.)

I. Den Antrag stellt

Name, Vorname Inhaber*in/
Geschäfts-/Vereinsführung

Geburtsdatum und -ort

Private Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail

II. Angaben zum Betrieb/Verein

Betriebsname/
Vereinsname

Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail

Öffnungszeiten

Anschrift der genutzten Örtlichkeiten (Tierhaltungseinrichtung und, falls abweichend, Trainingsplatz bzw. regelmäßig genutzte Orte)

Für die Räumlichkeiten der Tierhaltungseinrichtungen

ist ein aktueller Grundrissplan beigefügt (Skizze)

wird der Grundrissplan nachgereicht

liegt ein aktueller Grundrissplan bei Ihnen bereits vor.

III. Personalien und Sachkunde der verantwortlichen Person

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Private Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail

Beschreibung der vorhandenen Sachkunde (Ausbildungen, berufliche Tätigkeiten, sonstige Tätigkeiten)

Die erforderliche Sachkunde wird nachgewiesen durch:

Sachkundenachweis gemäß §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG als Hundetrainer,
abgenommen von einem Amtstierarzt (Theorie und Praxis)

Alte Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG als Hundetrainer

Die Sachkunde wurde bereits nachgewiesen, die Unterlagen liegen vor

Der Sachkundenachweis wird nachgereicht

Die erforderliche Zuverlässigkeit wird wie folgt nachgewiesen:

Behördliches Führungszeugnis (Belegart O), Direktversand an
Stadt Essen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goldschmidtstr. 112, 45141 Essen

Das Führungszeugnis ist bereits beantragt

Das Führungszeugnis wird nachgereicht

Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR), Direktversand an
Stadt Essen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goldschmidtstr. 112, 45141 Essen

Der Gewerbezentralregisterauszug (GZR) ist bereits beantragt

Der Gewerbezentralregisterauszug (GZR) wird nachgereicht

IV. Personalien und Sachkunde der Vertretung der unter III. genannten Person

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Private Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail

Beschreibung der vorhandenen Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde wird nachgewiesen durch:

Sachkundenachweis gemäß §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG, abgenommen von einem Amtstierarzt bzw. IHK-Sachverständigen

Alte Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG

Die Sachkunde wurde bereits nachgewiesen, die Unterlagen liegen vor

Der Sachkundenachweis wird nachgereicht

Die erforderliche Zuverlässigkeit wird wie folgt nachgewiesen:

Behördliches Führungszeugnis (Belegart O), Direktversand an
Stadt Essen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goldschmidtstr. 112, 45141 Essen

Das Führungszeugnis ist bereits beantragt

Das Führungszeugnis wird nachgereicht

Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR), Direktversand an
Stadt Essen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goldschmidtstr. 112, 45141 Essen

Der Gewerbezentralregisterauszug (GZR) ist bereits beantragt

Der Gewerbezentralregisterauszug (GZR) wird nachgereicht

Erklärung

Ich versichere, dass ich antragsberechtigt bin und ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Weiter versichere ich, dass gegen die verantwortliche Person sowie die stellvertretende Person und mein Gewerbe in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren auf Grund von Verstößen gegen das Tierschutz-, Tiergesundheits- oder Artenschutzrecht, das Landeshundegesetz NRW oder das Gifttiergesetz NRW durchgeführt wurde oder derzeit anhängig ist. Auch ist weder eine Gewerbeuntersagung noch ein Tierhalte- und/oder Betreuungsverbot erlassen worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Hinweise:

Die Ausübung der Tätigkeit ohne Erlaubnis erfüllt – bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit – den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.